

- Aufsichtskommissionen allgemeiner Art, Kommissionen, die für Jugendliche verantwortlich sind, sowie die Vormundschaftsräte der Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche;<sup>115</sup>
- verschiedene gesellschaftliche Vereinigungen der Werktätigen, wie die Gewerkschaft, der Komsomol, die Gesellschaft „Wissen“, Sportvereinigungen usw. ;
- Kollektive von Betrieben, Institutionen, Lehranstalten, Kolchosen und Sowchosen des Landes, die die Patenschaft über Strafvollzugseinrichtungen übernommen haben, sowie Kollektive von Werktätigen, in denen die Verurteilten bis zu ihrer Verurteilung gearbeitet haben;
- Bestarbeiter aus der Produktion, Deputierte der örtlichen Sowjets, verdienstvolle Menschen des Landes, Wissenschaftler, Pädagogen, Juristen und Rentner, die die persönliche Patenschaft über einzelne Verurteilte übernommen haben;
- die Verwandten der Verurteilten, die die Verwaltung der Strafvollzugseinrichtungen in die Arbeit für die Besserung und Umerziehung der Verurteilten einbezieht;

115 Anmerkung der deutschen Redaktion: Zum Verständnis für den deutschen Leser ist hinsichtlich der Aufgabenstellung und Tätigkeit dieser Kommissionen bzw. Räte noch folgendes zu bemerken:

— **A u f s i c h t s k o m m i s s i o n e n**

Entsprechend dem Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR Nr. 990 über die Bestätigung der Bestimmung über Aufsichtskommissionen bei den Exekutivkomitees der Rayon- und Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen der RSFSR vom 30. September 1965 wird für die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung dieser Aufsichtskommissionen festgelegt:

- Die Aufsichtskommissionen setzen sich aus Werktätigen, Staatsanwälten, Richtern, Rechtsanwälten und Strafvollzugsangehörigen zusammen. Vorschläge für die Tätigkeit in diesen Kommissionen werden durch Kollektive der Werktätigen und gesellschaftliche Organe bei den zuständigen Sowjets eingebracht und von diesen für die Dauer einer Legislaturperiode bestätigt.
- Die Aufsichtskommissionen haben die gesellschaftliche Kontrolle über die Tätigkeit der Strafvollzugseinrichtungen in dem jeweiligen Territorium auszuüben. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die betriebliche Erziehung Wiedereingegliedertter sowie das Verhalten mehrfach Vorbestrafter zu beobachten, für eine breite Einbeziehung der Öffentlichkeit in diese Tätigkeit zu sorgen und die Wiedereingliederung zu unterstützen.
- Sie haben in einem bestimmten Umfange u. a. das Recht, die Arbeit der Strafvollzugseinrichtungen zu überprüfen, Auskünfte anzufordern, Sprechstunden mit Verurteilten durchzuführen und Eingaben von diesen entgegenzunehmen sowie Vorschläge auf Amnestie, auf Anträge auf bedingte Strafaussetzung oder Straferlaß, auf die Gewährung von Vergünstigungen an Verurteilte wegen guter Führung sowie auf Umgruppierungen zu unterbreiten. Sie wirken bei Aufenthaltsbeschränkung und bei Arbeiterziehung unmittelbar mit und haben das Recht auf Rückerstattung ihrer Auslagen. Alle Verfügungen dieser Kommissionen müssen von den Betroffenen durchgeführt werden; innerhalb von 14 Tagen ist den Kommissionen Vollzugsmeldung zu erstatten.

— **V o r m u n d s c h a f t s r ä t e**

Die Vormundschaftsräte in den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche sind nicht Bestandteil der Aufsichtskommissionen. Sie könnten auch als Erziehungsbeiräte bei den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche bezeichnet werden. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, in der Erziehungsarbeit an den jugendlichen Verurteilten (insbesondere auch im Rahmen der Ausbildung) beratend und unterstützend zu wirken. Es finden in der Regel periodische Sitzungen statt. Die Vormundschaftsräte haben auch ein Antrags- und Einspruchsrecht hinsichtlich der Anregung bzw. Gewährung bedingter Strafaussetzungen.